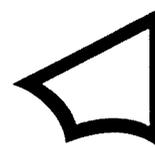


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Drachen- und Gleitschirmfliegerverein
Neumarkt-Höhenberg
Guido Kraus
Frühlingstr. 9

92348 Berg

Gmund, 07. September 1999 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Höhenberg", 92305 Neumarkt / Oberpfalz

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrages des Gleitschirm- und Drachenfliegervereines Neumarkt-Höhenberg vom 27.09.1996 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis gilt für Starts auf der Flurstücksnummer 698 (Gemarkung Höhenberg) und für Landungen auf den Flurstücksnummern 1070, 1077 (Gemarkung Helena).
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb in Absprache mit dem Wegeeigentümer zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Bestimmungen des Einigungsvertrages vom 14.02.1997 zwischen Herrn Guido Kraus für die Gleitsegel und Hängegleiter und dem Modellsegelflugverein Neumarkt Höhenberg e.V. werden als Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis festgesetzt. Dies gilt unabhängig von der privatrechtlichen Wirksamkeit des Vertrages.
2. Sind mehr als zwei Personen am Start, so ist ein Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muß erforderlichenfalls ordnend eingreifen.
3. Über den Flugbetrieb ist ein Flugbuch zu führen indem folgende Angaben aufgeführt werden: Datum, Name des Piloten, Fluggerät, Startzeit, Besonderheiten. Das Flugbuch ist auf Verlangen dem DHV und der Polizei vorzulegen.
4. Vom Geländehalter ist eine Flugordnung aufzustellen und dem DHV zuzusenden. Die Flugordnung ist jedem Piloten bekanntzumachen. Die Piloten sind vor Aufnahme des Flugbetriebes in die Besonderheiten des Geländes und in die Flugordnung einzuweisen.

5. Für Starts mit Gleitsegeln ist Gegenwind von mindestens 10 km/h erforderlich.
6. Nach dem Start haben die Piloten aus Vogelschutzgründen hangnahes Fliegen zu vermeiden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das Segelflugbeschränkungsgebiet und der benachbarte Luftraum „C“ sind zu beachten.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Sachverhalt:

Mit Datum des 27.09.1996 wurde durch den Drachen- und Gleitschirmfliegerverein Neumarkt-Höhenberg ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Für die Startfläche und das umgebende Gelände wurde gleichzeitig von seiten des Modellsegelflugvereines Neumarkt-Höhenberg e.V. eine Erlaubnis bei der Regierung von Mittelfranken (Luftamt Nordbayern) für den Aufstieg von Flugmodellen bis 20 kg Gesamtmasse beantragt. Aufgrund der Doppelnutzung des Startgeländes wurde von seiten der Regierung von Mittelfranken und dem DHV auf die antragstellende Vereine hingewirkt, eine Betriebsabsprache vertraglich festzulegen. Dies insbesondere deshalb, um Gefahren für den Luftverkehr und Personen am Boden auszuschließen. Ein Vertrag wurde am 14.02.1997 abgeschlossen.

Mit Datum des 14.05.1997 wurde durch die Regierung von Mittelfranken eine befristete Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen erteilt, welche mit Datum

des 15.03.1999 unbefristet unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt wurde. Regelungen hinsichtlich des beabsichtigten Mischflugbetriebes wurden festgelegt. Der DHV wurde mit Schreiben vom 06.08.1999 darum gebeten, die Auflage Nr. 13 der Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle zu übernehmen.

Zum Antragszeitpunkt beabsichtigte der Drachen- und Gleitschirmfliegerverein Neumarkt-Höhenberg den Bau einer Erdrampe. Hierzu war eine Genehmigung bei der Stadt Neumarkt erforderlich, welche beantragt wurde. Mit Datum des 02.06.1998 wurde von dieser Seite eine Baugenehmigung durch das Stadtbauamt erteilt. Die Erdrampe wurde im Frühsommer 1999 nach den eingereichten Plänen fertiggestellt.

Das Fluggelände wurde am 06.02.1997 im Rahmen eines Ortstermins durch den damaligen Leiter des DHV Referates Flugbetrieb Peter Rauchenecker und den Sachverständigen Dipl. Ing. Ingo Westerboer besichtigt und beim Bau einer Erdrampe für geeignet befunden.

Mit Schreiben vom 20.08.1997 teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH das Einverständnis hinsichtlich des geplanten Flugbetriebes mit. Auf das Segelflugbeschränkungsgebiet und den benachbarten Luftraum „C“ wurde hingewiesen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neumarkt in der Oberpfalz wurde mit Schreiben vom 1.10.1996 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 25.11.1996 und 07.03.1997 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, daß Bedenken bezüglich des geplanten Flugbetriebs mit Gleitsegeln und Hängegleitern bestehen. Insbesondere würde der Flugbetrieb dazu führen, daß geschützte Vogelarten in ihrem Brutgeschäft behindert würden. Es handele sich beim Höhenberg um die wertvollsten Biotope im Stadtbereich Neumarkt, welche überflogen würden. Dem Flugbetrieb wurde nur außerhalb der Brutzeiten zugestimmt.

Der Antragsteller gab zu den Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde ebenfalls eine Stellungnahme ab. Es wurde erläutert, daß die Startfläche bereits seit Jahren durch Modellflieger (bis 5kg Gesamtmasse) genutzt würde und trotzdem eine Vielzahl von geschützten Vogelarten vorhanden seien. Zudem sei das Gelände von Erholungssuchenden intensiv genutzt.

Entscheidungsbegründung:

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Außenstart- und -landeierlaubnis „Höhenberg“.

Das Fluggelände ist für den Flugbetrieb mit Gleitsegeln und Hängegleitern geeignet. Eine Ortsbesichtigung durch den ehemaligen DHV-Referatsleiter Flugbetrieb Peter Rauchenecker und den Sachverständigen Dipl. Ing. Ingo Westerboer hat die Geeignetheit bestätigt. Auflagen hinsichtlich Flugsicherheit wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Datum des 15.03.1999 die Aufstiegserlaubnis für Modellflugzeuge bis zu einem Abfluggewicht von max. 20 kg unbefristet erteilt. Einschränkungen während der Vogelbrutzeit wurden nicht festgesetzt. Um einen gefährdungsfreien Flugbetrieb zu gewährleisten, wurde

die Vereinbarung zwischen Gleitsegel- / Hängegleiterverein und dem Modellflugverein sowohl vom Luftamt als auch vom DHV als Bestandteil der Erlaubnis zur Auflage gemacht.

Die beantragten Flächen befinden sich nicht in einem Schutzgebiet oder einem kartiertem Biotop, jedoch grenzt die Startfläche an erfaßte Biotope. Durch Beobachtungen ist nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde sicher festgestellt worden, daß 41 Vogelarten im Gebiet Höhenberg brüten. Offensichtlich hat durch den in der Vergangenheit stattgefundenen Flugbetrieb mit Modellflugzeugen und dem übrigen Erholungsbetrieb keine nachweisbare Verdrängung oder Vertreibung von geschützten Vogelarten stattgefunden. Es war zu prüfen, ob durch den beantragten Flugbetrieb mit Gleitsegeln und Hängegleitern eine Verschlechterung dieser Naturschutzsituation zu erwarten ist.

Nach dem Gutachten „Luftsport im Biosphärenreservat Rhön“ sind Hängegleiter und Gleitsegel durch langsame Fluggeschwindigkeit relativ berechenbar für die Tierwelt. Eine Greifvogelsilhouette trifft nach Aussage des Gutachters nicht zu. Da Flugmodelle in ihren Auswirkungen auf die Tierwelt ungünstiger bewertet werden, ist davon auszugehen, daß durch den Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln keine zusätzliche erhebliche oder nachhaltige Belastung auf die Avifauna hinzukommt. Eine Beschränkung des Flugbetriebes auf die Zeiten außerhalb der Vogelbrutzeit wäre übermäßig, da ohnehin ganzjährig Flugbetrieb mit Modellflugzeugen stattfindet.

Zudem ist der „Höhenberg“ Naherholungsziel der unmittelbar angrenzenden Stadt Neumarkt mit Begleiterscheinungen über das ganze Jahr hinweg. Die Hochfläche wird u. a. intensiv durch Spaziergänger und als Grillplatz genutzt. Die Untersagung des beantragten Flugbetriebes als alleinige Naturschutzmaßnahme ist nicht begründbar.

Die Stadtverwaltung Neumarkt hat als Grundstückseigentümer dem Bau der Erdrampe und dem Betrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln zugestimmt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb